

Fußball – Fan – Gewalt

Emotionen statt Gewalt

1. Die Innenminister und -senatoren der Union beobachten nach wie vor mit Sorge die zunehmende Gewalt und Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit Fußballspielen. Aktuelle Ereignisse, wie zuletzt im Oktober anlässlich der Spiele Dortmund-Schalke oder auch Hannover 96-Dynamo Dresden, bekräftigen erneut deutlich den IMK-Beschluss vom 1. Juni 2012 und die Notwendigkeit schnellen und entschlossenen Handelns aller Verantwortlichen.
2. Die Innenminister und -senatoren der Union fordern den DFB und die DFL auf, die anlässlich des länderoffenen Spitzengesprächs am 23. Juli 2012 verabredeten Maßnahmen zügig und vollständig umzusetzen, insbesondere
 - die Finanzierung von Fanprojekten und sonstige Präventionskonzepten durch die Verbände aus der Vermarktung der Fernsehrechte in Höhe von 10 Mio. Euro.
 - die Verbesserung der Videotechnik und der Qualifizierung der Ordnungskräfte sowie die Intensivierung von Einlasskontrollen,
 - die konsequente Durchsetzung von Stadionverboten mit der Rücknahme der Senkung der Höchstdauer von Stadionverboten von fünf auf drei Jahre sowie der Einführung der Höchstdauer von 10 Jahren in Fällen extremer Gewaltanwendung,
 - die Ächtung sowie zeitnahe und konsequente Sanktionierung der illegalen Verwendung von Pyrotechnik auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen zwischen den Verbänden, Vereinen und ihren Fans.
3. Nds. Innenminister Uwe Schünemann spricht sich für die Errichtungen einer Stiftung bürgerlichen Rechts der Länder und der Verbände (DFB/ DFL) aus. Ziel ist die Zusammenführung der Förderungen von Präventionsarbeit gegen Gewalt im Sport im Zusammenhang mit Fußballspielen sowie eine entsprechende Intensivierung dieser wichtigen Aufgaben im präventiven Bereich. Von der Stiftung zu fördern sind dabei vorrangig Fanprojekte auf der Grundlage des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“ (NKSS) sowie Forschungsvorhaben, die zum Themenbereich „Gewalt in den Stadien und außerhalb der Stadien aus Anlass von Fußballspielen“ erforderlich sind, um den Gewaltphänomenen entgegen zu wirken. Für diesen Zweck sollen DFB / DFL jährlich 10 Mio. Euro aus der Vermarktung der Fernsehrechte zur Verfügung stellen, die Länder komplett ihre bisherigen Zuschüsse zur Finanzierung der in ihrem Land bestehenden Fanprojekte nach dem

NKSS. „Strafgelder“. Für die Ausschüttung der Mittel durch die zu errichtende Stiftung gelten folgende Eckpunkte:

- Die Mittel stehen für Fanprojekte und sonstige Präventionskonzepte im Fußball zur Förderung einer gewaltfreien Fankultur im Sport sowohl für die Bundesliga- und Amateurligavereine zur Verfügung. Die Mittel dienen der Einrichtung, dem Erhalt sowie dem Ausbau von Fanprojekten und sonstigen Präventionskonzepten. Die Umsetzung dieser Projekte steht in gemeinsamer Verantwortung von Verbänden, Kommunen und Ländern.
 - Für den Bereich der Bundesligen wird mindestens ein Betrag von 10 Mio. Euro vorgesehen. Die darüber hinaus vorhandenen Mittel kommen den Vereinen der Amateurligen zu.
 - Die Verteilung der Mittel an die Vereine erfolgt nach durch einen wissenschaftlichen Beirat (Experten, Verbands- und Ländervertreter – ggf. KOS) festzulegenden Kriterien unter Berücksichtigung der durch die Länder eingebrachten Mittel und der jeweiligen Länderbetroffenheit.
4. Die Innenminister und -senatoren der Union betrachten die verabredeten Maßnahmen ganzheitlich und halten ausdrücklich an der Forderung der substanziellen Erhöhung der Finanzierung der Fanprojekte durch die Verbände fest. Sie stellen klar, dass bei nicht zufriedenstellendem Verlauf der Umsetzung und nicht ausreichender finanzieller Unterstützung der Fanprojekte u. a. der Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Vereine durch die Einführung entsprechender Gebührentatbestände aufgehoben wird. Folgende Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung der Vereine müssen differenziert geregelt werden:
- Individuelle Zurechenbarkeit der polizeilichen Einsatzkosten gegenüber dem Veranstalter
 - Veranstaltung als besondere Gefahrenquelle
 - Bestimmungen im Einzelnen, für welche der polizeilichen Maßnahmen der Veranstalter aufkommen muss.
5. Die Innenminister und -senatoren der Union fordern die Durchführung des sog. „beschleunigten Verfahrens“ im Sinne des § 417 Strafprozessordnung bei Delikten, die typischerweise bei Fußballspielen bzw. Großveranstaltungen auftreten. Ziel eines solchen Verfahrens ist es, Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage schnell und effektiv zu verhandeln.